

II-4157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

Nr. 206313

1982-07-14

der Abgeordneten Dr. Keimel
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht.

Einer Stellungnahme in der Presse ist folgendes zu entnehmen :

Steuerrecht als Saubermacher?

Geld und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, sind ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 steuerlich nicht abzugsfähig. Das Steuerrecht soll demnach als Saubermacher dienen. Aber so sauber wollen wir es auch wieder nicht haben, daß auch Schmiergelder davon betroffen wären, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausfuhrumsätzen stehen. Diese Ausnahme gilt natürlich nicht nur für im Ausland befindliche Empfänger, sondern auch für Inländer, die im Zusammenhang mit einem Exportgeschäft strafbare Beträge vereinnahmen.

Ab 1. Juli 1982 kommt hinzu, daß die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verschärft worden sind. In der Praxis wird die steuerrechtliche Neuregelung wenig ändern. Die Fälle, in denen inländische Empfänger solcher Ausgaben genannt oder bekanntgeworden sind, waren nicht allzu häufig. Nur dadurch hätte der Zahlende die Beträge als Betriebsausgaben geltend machen können. Hat der Steuerpflichtige aber Angaben über die

Empfänger gebuchter Beträge verweigert, wurden diese Ausgaben steuerlich ohnedies nicht anerkannt.

Die Tatbestände des Strafgesetzbuches über Wirtschaftsdelikte sind auch von Fachjuristen nicht leicht zu überblicken, was bei einer Richtertagung vor wenigen Wochen sehr deutlich geworden ist. Der Finanzbeamte aber, dem die Vollziehung des kriminellen Strafrechtes überhaupt fremd ist, ist sicherlich überfordert, die für die steuerliche Beurteilung notwendige strafrechtliche Vorfrage selbst zu beantworten.

Die Lösung dieses Dilemmas will sich allerdings die Finanzverwaltung zu leicht machen. Aus einem Fachartikel des hierfür zuständigen Ministerialbeamten geht nämlich die Meinung hervor, ein Finanzbeamter habe in solchen Fällen einfach eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ohne Rücksicht auf die erst durch eine Novelle im Jahre 1980 in den § 48a der BAO aufgenommene abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wird aus § 84 der StPO die Rechtfertigung für eine derartige Anzeige gezogen. Danach sind zwar alle Behörden verpflichtet, die ihnen zur

Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. § 48a der BAO läßt aber eine Offenbarung von Verhältnissen oder Umständen, die sonst unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht fallen, unter anderem nur dann zu, „wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist.“

Demnach kann ein anzeigender Finanzbeamter in die Gefahr kommen, selbst vor einem Strafrichter stehen zu müssen, wenn sich letztlich herausstellt, daß die Anzeige ungerechtfertigt war.

Keineswegs wollen wir dem Schmiergeldunwesen die Mauer machen. Aber auch das Abgabengeheimnis ist eine schutzwürdige Einrichtung, die nicht zuletzt im öffentlichen Interesse liegt. Deshalb dürfte man vom Bundesministerium für Finanzen sorgfältige Richtlinien erwarten, wie der Finanzbeamte bei der Interessensabwägung im Einzelfall vorzugehen hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die folgende

A n f r a g e

- 1) Teilen Sie die Meinung des "zuständigen Ministerialbeamten, ein Finanzbeamter habe in solchen Fällen einfach eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten."
- 2) Sind Sie der Meinung, daß ein solcherweise anzeigender Finanzbeamter in die Gefahr kommt, selbst "vor dem Strafrichter stehen zu müssen" im Falle einer ungerechtfertigten Anzeige ?
- 3) Wie haben Sie durch Richtlinien bzw. Erlaß eine eindeutige Klärung über die Vorgangsweise sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzbeamten veranlaßt?